



Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
Region West

Informationen an die Bienenhalter der
Romandie über das Publikationsorgan
des VDRB

Bienenimporte ab 2015

Aufgrund der in den drei Vorjahren gesammelten Erfahrungen und angesichts der Tatsache, dass der kleine Beutenkäfer in Süditalien vorgefunden wurde, hat die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Region West (Romandie) das Vorgehen bei Bienenimporten angepasst.

Ab dem Jahr 2015 gilt somit folgendes Vorgehen bei Bienenimporten:

- Bienenimporte aus aufgrund des Vorkommens des kleinen Beutenkäfers gesperrten Gebieten sind verboten (gemäss Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Kleinen Beutekäfers aus Italien vom 15. Januar 2015).
- Sammeleinfuhren über einen einzelnen Importeur sind nicht mehr gestattet. Für jeden Empfänger von importierten Bienenpaketen muss somit ein separat ausgestelltes TRACES-Dokument (elektronisches Gesundheitszeugnis) ausgestellt werden.
Einzig möglich ist ein Sammeltransport in die Schweiz gefolgt von einem Umladen der Bienenpakete in der Schweiz oder ein Anfahren von verschiedenen Verteilerorten, gemäss den in den TRACES-Dokumenten aufgeführten Empfängern.
- Der Empfänger der Bienen muss die zuständige Veterinärbehörde mindestens 2 Arbeitstage zuvor über die geplante Einfuhr informieren. Das vollständig ausgefüllte TRACES-Dokument muss vor der Einfuhr bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen.
- Das TRACES-Dokument muss korrekt ausgefüllt sein. Insbesondere sind auch die seuchenhygienischen Punkte bezüglich Faul- und Sauerbrut sowie kleiner Beutekäfer korrekt auszufüllen.
Bei mangelhaft ausgefüllten TRACES-Dokumenten können die Bienen auf Anweisung des zuständigen Veterinärdienstes in der Schweiz vernichtet werden.
- Illegal importierte Bienen müssen im Allgemeinen umgehend vernichtet werden.
- Der Importeur ist verpflichtet, die Ankunft der Bienen in seinem Bienenstand innerhalb von höchstens einem Arbeitstag nach der Einfuhr dem zuständigen Veterinäramt zu melden.
- Nach der Einfuhr werden die Bienen gemäss Art. 16 der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.10) einer amtlichen Überwachung unterstellt. Während dieser amtlichen Überwachung, die mindestens 30 Tage dauert, kontrolliert der zuständige Bieneninspektor die eingeführten Bienen. Besteht Verdacht auf eine Tierseuche,

kann die amtliche Überwachung verlängert werden. Des Weiteren können auch Probenahmen für allfällige Laboruntersuchungen angeordnet werden. Zudem wird im darauf folgenden Frühjahr eine weitere Kontrolle durchgeführt werden.

Einführen ohne die entsprechende Dokumentation führen zu administrativen und/oder strafrechtlichen Verfahren gegen den Importeur.

Zudem erinnern wir Sie hiermit daran, dass gemäss der Verordnung über die Ein- Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 18. April 2007 (EDAV, SR 916.443.10) alle Kosten und Risiken in Zusammenhang mit einer Einfuhr zu Lasten des Importeurs gehen. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die Kosten für die amtliche Überwachung der Bienen nach der Einfuhr sowie für die Erstellung der erforderlichen Verfügungen.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Veterinäramt.